

Erläuterungen

zur Änderung der NÖ Landesgesundheitsagentur-Betreuungsverordnung (NÖ LGA-BV)

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48a Abs. 1 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erfolgte im Rahmen der regelmäßigen Betrauung der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) mit Aufgaben der Sozialhilfe die Festlegung von Kontingentplätzen in den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur, für welche gemäß § 4 ein Leistungsentgelt geleistet wird. Diese Abbildung der Kontingentplätze ist in einigen Teilen nicht mehr aktuell.

2. Ziel und Inhalt:

Durch die Neufassung der die Kontingentplätze abbildenden Anlage 1 sollen zum einen die in der Praxis bereits bestehenden Abweichungen abgebildet und zum anderen die auf Grund des durchgeführten Umbaus neue Situation ab dem Jahr 2027 festgehalten werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Kostendarstellung

Durch die Novelle ergeben sich keine Mehrkosten. Im Vergleich zu der derzeit gültigen Version der Anlage 1 der gegenständlichen Verordnung kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Kontingentplätze in den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 5):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Gemäß § 48a Abs. 1 NÖ SHG ist auch ein rückwirkendes Inkrafttreten möglich.

Zu Z 2 (Anlage 1 - Kontingentplätze)

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48a Abs. 1 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, erfolgte die Festlegung von Kontingentplätzen in den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur zuletzt mit 01.01.2026. In der Zwischenzeit kam es in diesen Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen zu Änderungen bei den tatsächlich vorhandenen Plätzen für die gemäß § 4 ein Leistungsentgelt geleistet wird (aufgrund von Hochwasserschäden erforderliche Verschiebungen, erforderliche Umbauten,

Teilschließung eines Standortes, aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche Umstrukturierungen,...).

Durch die Adaptierung der die Kontingentplätze abbildenden Anlage 1 sollen alle diese Veränderungen festgehalten und abgebildet werden, um den aktuellen Stand mit 01.01.2027 festzuhalten.